

Entscheidung der Kommission

vom 10-02-1998

zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben

in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag Deutschlands)

Bezug: **REM 17/97**

-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992<sup>1</sup> zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 26. August 1997 eingegangenen Schreiben vom 19. August 1997 ersucht Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Die Beteiligte, ein deutsches Unternehmen, nahm am 5. März 1997 als zugelassener Empfänger im Sinne des Artikels 406 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 364 Karton Kinderkleidung in Empfang. Die Waren befanden sich in vorübergehender Verwahrung.

Am 7. März 1997 wurden die Waren auf einen Lkw verladen und nach Kroatien verbracht. Obwohl es sich immer noch um Nichtgemeinschaftswaren handelte, wurde kein externes gemeinschaftliches Versandverfahren eröffnet.

Trotz dieses Fehlers wurden die Waren als Nichtgemeinschaftswaren behandelt. Sie wurden in einem versiegelten Lkw befördert, in dem sich noch andere Waren befanden, die ebenfalls für Kroatien bestimmt waren, für die jedoch ein externes gemeinschaftliches Versandverfahren eröffnet worden war. Das Verfahren für die von einem Versandschein T1 begleiteten Waren wurde ordnungsgemäß bei der Bestimmungszollstelle in Spielfeld abgeschlossen. Auch die ohne Versandschein beförderten Waren wurden aus der Gemeinschaft verbracht und in Kroatien in den Verkehr gebracht.

Dennoch forderte die zuständige deutsche Behörde die Einfuhrabgaben an, da eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden war; die Beteiligte hat den Erlaß dieser Einfuhrabgaben beantragt.

Die Beteiligte erklärt, sie habe von der Akte, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen und nichts hinzuzufügen.

Nach Artikel 907 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 31. Oktober 1997 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn sich diese aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Infolge eines Fehlers der Beteiligten wurde für die betreffenden Waren kein externes gemeinschaftliches Versandverfahren eröffnet, obwohl es sich nicht um Gemeinschaftswaren handelte.

Hierin liegt ein Entfernen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung. Daher ist eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden.

Die Beteiligte macht geltend, es handele sich um ein einmaliges Versehen.

Dennoch wurden die Waren als Nichtgemeinschaftswaren behandelt.

Die deutschen Behörden machen geltend, die Waren seien aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden und nicht in den Verkehr der Gemeinschaft gelangt.

Dieser Sachverhalt stellt einen Umstand im Sinne des Artikels 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar. Insbesondere hat das Entfernen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung im vorliegenden Fall keine tatsächlichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens gehabt.

Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens der Beteiligten erkennen. Sie hat vielmehr von sich aus dafür gesorgt, daß die Waren als Nichtgemeinschaftswaren behandelt wurden.

Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 19. August 1997 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10-02-1997

Für die Kommission